FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 01. November 2001

Presseerklärung

Ausländerbehörde lässt Unionsbürger nach 2 Wochen Haft frei

[Berlin] Vom 18. bis zum 31. Oktober saß in Berlin ein freizügigkeitsberechtigter französischer Staatsangehöriger in Abschiebehaft. Der Betroffene saß davor seit April 2005 wegen Diebstahls im Gefängnis. Die Ausländerbehörde hat ihn nach der Strafhaft sofort in Abschiebehaft genommen, da sie ihn als „gefährlichen Straftäter“ einstufte - der Betroffene wurde in der Vergangenheit zu 5 Freiheitsstrafen und einer Geldstrafe wegen Diebstählen und Hehlerei verurteilt. Der Umstand, dass Unionsbürger grundsätzlich nicht abgeschoben werden dürfen, fand bei der Behörde keine Beachtung. Besonders absurd wurde der Fall dadurch, dass der Betroffene nach Frankreich ausreisen möchte, dies aber durch die Abschiebehaft unmöglich gemacht wurde, die schließlich allein dazu dienen darf, einen ausreiseunwilligen Betroffenen festzuhalten.

Am vergangenen Freitag, den 28.10.05 stellte das Verwaltungsgericht Berlin klar, dass der Betroffene auf keinen Fall abgeschoben werden darf, da er als EU-Bürger freizügigkeitsberechtigt ist. "Es erscheint peinlich für das Land Berlin, dass eine solche Selbstverständlichkeit, die selbst juristischen Laien bekannt sein dürfte, gerichtlich festgestellt werden muss", sagt Rechtsanwalt Volker Gerloff, der den Betroffenen vertritt.

Zuständiges Gericht für die Entlassung des Inhaftierten war jedoch das Landgericht Berlin. Trotz eines Antrages auf Eilrechtsschutz blieb das Landgericht jedoch untätig und so saß der verdutzte Betroffene zwei Wochen in Haft, ohne dass es dafür eine Rechtsgrundlage gab. In Abschiebehaftsachen ist es leider tägliche Praxis, dass effektiver Rechtsschutz nicht gewährt wird. In der Regel sind Ausländer betroffen, die ihre Interessen mangels Lobby nicht durchsetzen können. Diesmal hat es jedoch einen EU-Bürger getroffen und das Gericht hat in Verkennung der Tragweite des Falles seine übliche Praxis angewandt. Gegen diese Verwehrung effektiven Rechtsschutzes und die Inhaftierung an sich wird derzeit die Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens auf europäischer Ebene geprüft, in dem sich das Land Berlin für seine katastrophale Abschiebehaftpraxis rechtfertigen müsste. Ob dies jedoch eine generelle Verbesserung der Rechte von Abschiebehäftlingen bringen wird, darf bezweifelt werden - hier ist noch viel zu tun.

Gegen die zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde und den zuständigen Richter des Amtsgerichtes wird Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung gestellt werden. Zudem wird der Betroffene erhebliche Haftentschädigungsansprüche geltend machen.

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert angesichts dieses besonders drastischen Falls eine grundsätzliche Sensibilisierung der Gerichte und der Ausländerbehörde für geltendes Recht. Es könne nicht sein, dass sich die Ausländerbehörde einen „rechtsfreien Raum“ schafft und gegen diese Praxis kaum effektiver Rechtsschutz möglich ist.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an:

Flüchtlingsrat-Berlin

Rechtsanwalt Volker Gerloff, Tel.: 030 - 694 26 22, Fax: 030 - 694 26 90

Hintergrundinformationen:

- Der Betroffene, ist 46 Jahre alt, ist seit Geburt Franzose, hat einen französischen Personalausweis (der der Ausländerbehörde auch vorlag) und hat einen Sohn, der Berlin lebt

- Der Verfahrensgang in der Abschiebehaftsache:

- erste Instanz: Amtsgericht Schöneberg - Az.: 70 XIV 2012/05

- zweite Instanz: Landgericht Berlin - Az.: 84 T 435/05

- Bundesverfassungsgericht: Az.: 2 BvQ 47/05

- Die Abschiebung wurde durch einen vorläufigen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 22.10.2005 - Az.: VG 15 A 275.05 - verboten (vor dem VG funktioniert der Eilrechtsschutz, der Beschluss erging innerhalb weniger Stunden an einem Samstag) - Dieser Beschluss lag dem Landgericht Berlin vor, dennoch blieb es weiter untätig - der endgültige Beschluss des VG erging dann am 28.10.05

- Zur Freizügigkeit:

- Jede/r EU-Bürger/in genießt Freizügigkeit solange nicht durch ein genau festgelegtes rechtsstaatliches Verfahren festgestellt wird, dass die Freizügigkeit nicht mehr besteht.

- Ein solches Verfahren wurde hier nicht durchgeführt

- Die Behörde ist der Meinung dies sei entbehrlich, da es sich um einen Straftäter handelt und eine bestandskräftige Ausweisung gegen Herrn Jocic vom 11.11.2003 vorliegt, die auch ein lebenslanges Einreiseverbot für Deutschland vorsieht

- abgesehen davon, dass diese frühere Ausweisung selbst grob gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen dürfte, sind deren Wirkungen mit In-Kraft-Treten des FreizügG/EU zum 1.1.2005 gegenstandslos, da seit diesem Datum zwingend ein Feststellungsverfahren nach § 6 FreizügG/EU vorgeschrieben ist

- selbst wenn hier ein Feststellungsverfahren durchgeführt worden wäre, hätte die Freizügigkeit für Herrn Jocic nicht aufgehoben werden dürfen. Herr Jocic wurde zwar mehrfach wegen Diebstahls verurteilt - das reicht aber nicht, um von einer Gefährdung des Bestandes der Gesellschaft auszugehen (vgl. § 6 FreizügG/EU) - auch dies hat das VG Berlin klargestellt

- In seiner Entscheidung vom 29.4.2004 - Az.: C-482/01 (Orfanopoulos-Entscheidung) - hat der EuGH bereits in deutlichen Worten die Bundesrepublik auf seine Jahrelange Rechtsprechung hingewiesen, die in Deutschland schlicht unbeachtet blieb, wonach nur in Extremfällen von besonders schwerwiegenden Straftaten unter sehr engen Voraussetzungen die Freizügigkeit entzogen werden darf - im Fall Orfanopoulos ging es immerhin um schwere Drogenkriminalität, die nach EuGH nicht ausreichte, um eine Ausweisung zu rechtfertigen